

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Aktenzeichen:

9/91-Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:

Daniela Fritz

Durchwahl:

(02603) 972-378

Telefax:

(02603) 972-6378

Zimmer:

333

Email:

daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

17. Februar 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 15.12.2021, Az.: 0 - Eingang: 16.12.2021 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 folgende Entscheidungen:

Investitionskredit/Verpflichtungsermächtigung:

Wir erteilen unsere Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2022** erforderlich ist, in Höhe von **934.410,00 €**, unter der **Bedingung**, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren ist. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand Nr. 1 der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO weisen wir besonders nochmals darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein. Die Suche nach Ausnahmemöglichkeiten für eine Genehmigungsfähigkeit von Investitionskrediten soll keine Priorität haben. Es können nur noch solche Investitionsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden, die dringend, unabweisbar und unaufschiebbar sind.

Jede kommunale Gebietskörperschaft entscheidet selbst über die Finanzierung ihrer Investitionsauszahlungen, soweit diese durch andere Einzahlungen (z. B. Zuwendungen) nicht gedeckt sind. Bei einer Finanzierung mit Investitionskrediten hat nach § 103 Abs. 2 GemO die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: informat@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassaulsche Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-NR. DE13 6001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	---	---

erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet. Die überdurchschnittliche Verschuldung als auch die negative Freie Finanzspitze bis 2025 stehen nicht im Einklang mit einer geordneten Haushaltswirtschaft, so dass im Ergebnis die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, wie bisher gem. Ziff. 4.1 der VV zu § 103 GemO auf die Ausnahmetatbestände nach Ziff. 4.1.3 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift zu beschränken war.

Mit Investitionsmaßnahmen, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder beantragt werden soll, darf erst begonnen werden, sofern die Zuwendung auch in der beantragten Höhe bewilligt wird, oder eine verbindliche Förderzusage vorliegt, und die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme haushaltsmäßig gesichert ist. Sofern Fördermittel beantragt und bewilligt wurden, sind diese fristgerecht abzurufen. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 94 Abs. 4 GemO). Bei anstehenden Investitionen soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten (Kaufen, Mieten, Leasing) durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Bei allen Investitionsmaßnahmen, für die keine Zuwendung vorgesehen ist, ist die evtl. Möglichkeit der Gewährung einer Zuwendung zu prüfen.

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung. Die Aufsichtsbehörde, die dies gestattet, verhält sich ebenfalls rechtswidrig mit der Konsequenz eines möglichen Schadenersatzes. Verantwortbare Lösungen sind deshalb unverzichtbar.

Ansonsten enthält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Beanstandung wegen Rechtsverletzung:

Auf Grund der §§ 97 Abs. 2 und 121 GemO beanstanden wir den vorgelegten Haushalt wegen Verstoß gegen §§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. 18 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.5.2006 (GVBl. S. 203) in der derzeit gültigen Fassung, da der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2022 weder im Ergebnis- noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, stellt eine Rechtsverletzung dar, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen kann (vgl. Ziffer 9 der VV zu § 93 GemO).

Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung:

Aufgrund der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit sehen wir uns gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO grundsätzlich gehalten, die Einzelkreditgenehmigung vorzubehalten. Von dieser Möglichkeit wird jedoch abgesehen, da wir davon ausgehen, dass die dortige Verbandsgemeindeverwaltung über ein ausreichend effektives Kreditmanagement verfügt.

Teilweise Versagung der Kreditgenehmigung:

Nach § 103 Abs. 2 GemO *hat* die Aufsichtsbehörde die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde *nicht* im Einklang steht.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit und somit eine geordnete Haushaltswirtschaft kann der Stadt Bad Ems nicht bestätigt werden, so dass gemäß § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 2, § 103 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 GemO für einen Teilbetrag von **205.000,00 € die Genehmigung zur Kreditaufnahme 2022** und für einen Teilbetrag von **205.000,00 € die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushalts-**

jahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen zu versagen war.

Der Nachweis, dass die Ausnahmevoraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO und für die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen ist noch zu erbringen für folgende Maßnahmen:

Exponate für das Stadtmuseum	3.000,00 €
Geräte für das Stadtmuseum	2.000,00 €
Parkplatz am Bahnhof	405.000,00 €
Gesamt:	410.000,00 €

Danach werden wir entscheiden, ob die ausgesprochene Kreditversagungen aufrecht zu erhalten ist.

Eine Gebietskörperschaft, die Kredite aufnimmt, obwohl die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, begeht eine Rechtsverletzung. Die Aufsichtsbehörde, die dies gestattet, verhält sich ebenfalls rechtswidrig mit der Konsequenz eines möglichen Schadenersatzes. Verantwortbare Lösungen sind deshalb unverzichtbar.

Kindergarten:

Für die Produkte 36500, 36501, 36502, 36503 wurden insgesamt 1.737.000,00 € an Kreditbedarf veranschlagt. Wir gehen davon aus, dass ein verbindliches Finanzierungskonzept vorliegt und die Gegenfinanzierung insbesondere der Folgekosten gesichert ist. Ebenfalls ist die Beantragung von Fördermitteln zu prüfen. Wir erwarten weiterhin, dass die Ein- und Auszahlungen nach dem Baufortschritt und den geplanten Zuflüssen angepasst veranschlagt werden.

Bauhof:

Für Investitionen im Bereich des Bauhofes gilt es das Organisationsgutachten jährlich fortzuschreiben und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, sowie Personalveränderungen auf Grundlage des Organisationsgutachtens auf- und abzustellen. Unbeschadet dessen sollte auch für die Fuhrparkersatzbeschaffungen eine Prioritätenliste erstellt werden.

Bücherei:

Investitionen die im Rahmen der Projektförderung „Grundlegende Neuausrichtung der Stadtbücherei Bad Ems“ getätigt werden sollen, dürfen nur in Anspruch genommen werden, sofern zusätzlich die Förderkriterien für Pilotprojekte gem. Nr. 8.1 der Richtlinie des Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz (LBZ) zur Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Dezember 2011 (9812-53243-1/50) erfüllt sind. Von Investitionsmaßnahmen die nicht vom Förderbescheid abgedeckt sind, und eine Gegenfinanzierung nicht sichergestellt ist, ist abzusehen.

Aktuelle Haushaltssituation:

Der **Ergebnishaushalt 2022** kann nicht ausgeglichen werden. Auch ist nach der Planung bis 2025 ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht möglich. Es werden folgende Jahresergebnisse ausgewiesen:

2022:	-1.350.496,00 €,
2023:	- 916.844,00 €,
2024:	- 674.406,00 € und
2025:	-1.212.235,00 €.

Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich eine **Fehlbetragsquote** von 8,82 %.

Der Ausweisung deutlicher Verbesserungen des Jahresergebnisses sehen wir entgegen. Wir empfehlen die Verfügung einer Haushaltssperre durch den Ortsbürgermeister im Rahmen des § 101 GemO. Die Ernsthaftigkeit, jede Möglichkeit zu einer Haushaltsverbesserung zu nutzen, kann auch hieran abgelesen werden

Aufsichtsbehördlich haben wir die Erwartung, dass zur Verbesserung der derzeitigen Haushaltssituation Ausgabeersparungen erfolgen, sowie Einnahmemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich in naher Zukunft zu erreichen. Wir erwarten, dass unter größtmöglicher Anspannung aller Kräfte auf die kontinuierliche Verbesserung der defizitären Haushalts- und Finanzlage der Stadt Bad Ems hingearbeitet und das Haushaltsdefizit minimiert wird. Die ausgewiesene Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Jahr 2025 ist kommunalaufsichtlich nicht tolerierbar.

Der **Stand des Eigenkapitals** beläuft sich zum 31.12.2020 auf 9.879.488,97 € (Eigenkapitalquote 24,46 %). Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2022 um 2.328.590,00 € (= 23,57 %) abschmelzen. Sollte dieser kontinuierliche Ressourcenverbrauch nicht gestoppt werden, wird das Eigenkapital in rd. 6 Jahren aufgezehrt und die Stadt Bad Ems bilanziell überschuldet sein.

Zur Vorgabe des § 93 Abs. 6 GemO verweisen wir auf unsere vorherigen Haushaltsschreiben.

Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2022** reichen die ordentlichen Einzahlungen nicht aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken. Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sowie der Mindestnettotilgung bei einer Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) ergibt sich ein Jahresfehlbetrag 2022 von 1.533.971,31 €. Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist auch durchgängig in den Planungsjahren bis 2025 zu rechnen. Mittel- bis langfristig kann nicht mit ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden. Als vorrangiges Ziel der Haushaltskonsolidierung hat die Stadt deshalb ihre Liquiditätssituation mit Nachdruck zu verbessern, es sollten auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die ausgewiesene „**Freie Finanzspitze**“ des laufenden Haushaltsjahres beträgt -1.292.566,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen“ ausgewiesen:

2023:	- 887.424,00 €,
2024:	- 597.936,00 € und
2025:	-1.086.955,00 €.

In diesem Zusammenhang ist noch zu beachten, dass die Stadt Bad Ems am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnimmt und die jährliche Landeszuweisung (rd. 201.171,00 €) auch zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gesteigerten dauernden Leistungsfähigkeit ist. Insoweit muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass sich die negative freie Finanzspitze entsprechend erhöht. (vgl. dazu Leitfaden „KEF-RP“, Ziff. 2.2.2)

Die **Steuerkraft** der Stadt Bad Ems beträgt 932,84 € pro Einwohner und liegt mit 23,87% **unter** dem Landesdurchschnitt (1.225,35 € pro Einwohner im Haushaltsjahr 2022).

Die **Leistungsentgeltquote** (Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zuzüglich Kostenerstattungen sowie Kostenumlagen an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 2022 8,59 %.

Die **Steuerquote** (Anteil der Steuererträge an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 2022 65,67 %.

Am Ende des laufenden Haushaltsjahres werden die **Verbindlichkeiten für Investitionsmaßnahmen** voraussichtlich **8.414.994,00 €** betragen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **864,23 €** pro Einwohner entspricht. Damit liegt die Stadt Bad Ems mit **6,70 % über** der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größe (= 810,00 €/Einwohner - Stand 2020).

Zusätzlich belaufen sich die **Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung** gegenüber der Verbandsgemeinde voraussichtlich am Ende des Jahres 2022 auf **11.796.740,00 €**. Der Stand der gesamten Verbindlichkeiten der Stadt Bad Ems beläuft sich somit voraussichtlich Ende des Jahres 2022 auf **20.211.734,00 €**, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **2.075,77 €** je Einwohner entspricht. Sollte dieser negativen Entwicklung nicht entschieden entgegengewirkt werden, so werden die **Gesamtverbindlichkeiten** Ende 2025 = 24.990.719,00 € betragen, was bei unveränderter Einwohnerzahl einer **Pro-Kopf-Verschuldung von 2.566,57 €** entsprechen wird.

Haushaltsausgleich:

Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO).

Da einnahmebezogene Maßnahmen in vielen Fällen noch nicht zum gewünschten Ziel des Haushaltsausgleiches führen werden, müssen auch auf der Ausgabenseite Konsolidierungspotentiale genutzt werden. Risiken bestehen hier unter anderem aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinsniveaus, welches bei einem Anstieg zu weiteren Haushaltsbelastungen führen kann. Dieses Risiko kann vor allem durch eine Verminderung des Schuldenstandes, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, begrenzt werden.

Um die Verbindlichkeiten aus der Liquiditätssicherung nicht weiter ansteigen zu lassen bzw. diese konsequent abbauen zu können, sind folgende Konsolidierungsmaßnahmen zu überdenken und zeitnah umzusetzen:

- Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bei einer Finanzierung über Investitionskredite in erster Linie gefordert, den entsprechenden Schuldendienst tatsächlich zu decken (freie Finanzspitze).
- Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, der Hundesteuer, des Tourismus- und Gästebeitrages – soweit erhoben -und sonstige Einnahmeerhöhungen ist weiterhin in Erwägung zu ziehen. Eine Anhebung kann ggf. auch stufenweise erfolgen. Maßgeblich ist allein, dass bei den Realsteuerhebesätzen noch beträchtliche Spielräume bestehen, um das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs zu erfüllen. Demnach bleiben höhere Realsteuerhebesätze nach wie vor ein gebotenes Mittel zur Verbesserung der Haushaltslage.
Die Anhebung der Hebesätze als auch die Anhebung der Hundesteuer im Planungszeitraum haben wir positiv zu Kenntnis genommen. Unter Hinweis auf die unausgeglichene Haushaltssituation muss jedoch festgestellt werden, dass weitere Anpassungen der Steuerhebesätze zum Schuldenabbau völlig unauskömmlich sind.
- Jährlich ist zu prüfen, ob eine angemessene Gebührenanpassung bei den öffentlichen Einrichtungen, Erhöhung der Mieten und Pachten möglich ist. Ein Zuschussbedarf bei kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.
- Bei den freiwilligen Aufgaben, wie z. B. Büchereien, Sportstätten, allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismusförderung sind Kosteneinsparungen sowie Ertragsverbesserungen zu prüfen und umzusetzen, ein Anstieg der „freiwilligen Leistungen“ sollte vermieden werden.
Wir gehen davon aus, dass die Notwendigkeit jeder einzelnen Leistung überprüft und mögliche Einsparpotenziale genutzt werden, sodass die freiwilligen Leistungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Beteiligungen und Mitgliedschaften sind auf das Notwendigste zu beschränken. Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist ei-

ne Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen.

- In eigener Zuständigkeit ist zu prüfen, ob bei den so genannten Pflichtaufgaben angemessene und vertretbare Ausgabeesparungen möglich sind. Eine Pflichtaufgabe ist keine Pflichtausgabe. Hier hat sich die Stadt bei der Erbringung von Leistungen auf die Bereitstellung der zwingend erforderlichen Grundausstattung zu beschränken, da es bei hohen Liquiditätskrediten und einer drohenden Überschuldung nicht vertretbar ist, wenn Aufgaben über die zwingende Pflichterfüllung hinaus wahrgenommen werden.
- Erschließungs- und Ausbaubeiträge sind zeitnah und in der rechtlich zulässigen Höhe zu erheben. Dies gilt in gleichem Umfang für die Erhebung von Vorausleistungen.
- Um Maßnahmen kostenneutral durchführen zu können, sollte das Einwerben von Spenden und Sponsoringleistungen sowie von Eigenleistungen geprüft werden.
- Wir gehen davon aus, dass die Einführung von Grund- und Kennzahlen dazu beiträgt die auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation von Gebühren zu unterstützen, und damit die Kostendeckung der einzelnen Produkte angestrebt wird. Beispielhaft sei hier das Produkt Bücherei genannt.

Die Stadt Bad Ems hat i. R. d. Haushaltsvollzugs unter der Beachtung maximaler Anstrengungen weiterhin alle Möglichkeiten vorbehaltlos auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der defizitären Haushalts- und Finanzlage führen. Daher sind weiterhin alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren.

Stellenplan:

Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Der Stellenplan legt einen quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen für die städtische Personalwirtschaft fest, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Wir setzen voraus, dass der im Stellenplan ausgewiesene Stellenbedarf zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und im Übrigen beim Vollzug des Stellenplans die beamtenrechtlichen Vorschriften, die Personalfestsetzungen der städtischen Kindergärten, sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Allgemeine Hinweise:

Auf die Ausführungen im Haushaltsrundsreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.11.2021 zur Haushaltswirtschaft 2022 wird mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Bedenken wegen Rechtsverletzungen:

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Weiteres Verfahren:

Wir bitten, die Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, einzulegen. Der Widerspruch kann

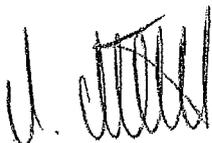
1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
KV-Rhein-Lahn-Kreis@poststelle.rlp.de
¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: widerspruch@rhein-lahn-kreis.de-mail.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Stadt Bad Ems Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Alexander Neeb